



Stadt Graz

Amtsblatt
der Landeshauptstadt Graz



EUROPASTADT

Nr. 1

Mittwoch, 3. Februar 2010

Jahrgang 106

Inhaltsverzeichnis:

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

Jagd-Fischerei	2
Geschäftseinteilung für den Magistrat	3
Voranschlag 2010	5
Reisegebührenvorschrift der Landeshauptstadt Graz	6
05.06.1 Bebauungsplan Köflacher Gasse - Eggenberger Straße	7
Aufhebung eines Teils des Aufschließungsgebietes 05.14	10
Händlermarkt Lendplatz	11
Aus der außerordentlichen GR-Sitzung vom 2. November 2009	13
Impressum	14

Jagd-Fischerei

GZ.: A 4 - 5/2010/1

Graz, am 20.11.2009

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBI. 1964/356 idF der Verordnung LGBI 2001/47 wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte Ende April 2010 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 31.3.2010 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z. Nr. 315, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

Präs. 009783/2003/0169

Geschäftseinteilung für den Magistrat**Kundmachung****I.**

Gemäß § 35 Abs 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in der Fassung LGBI Nr. 41/2008 hat der Bürgermeister mit Zustimmung des Stadtsenates vom 29.01.2010 zu Präs.009783/2003/0169 folgende Änderungen und Ergänzungen der zuletzt im Amtsblatt Nr. 7/2009 vom 8. Juli 2009 kundgemachten Geschäftseinteilung für den Magistrat Graz erlassen:

MD - Sicherheits- und Veranstaltungsmanagement**1.Hauptgruppe Sicherheitsmanagement**

- | | |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| MDSV- 101 | Allgemeines Sicherheitsmanagement und Fragen der alltäglichen Gefahrenabwehr soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Abteilungen fallen |
| MDSV- 102 | Ansprech- und Verbindungsstelle für externe Einsatzorganisationen, Behörden und Einrichtungen (ausgenommen Katastrophenfall) |
| MDSV- 103 | Koordinierung sicherheitsrelevanter Maßnahmen und Planungen der Stadt inklusive Pandemie- und Seuchenplanung (ausgenommen Katastrophenfall) |
| MDSV- 104 | Bearbeitung von fachübergreifenden sicherheitspolitischen Fragestellungen |
| MDSV- 105 | Koordinierung innerdienstlicher Sicherheitsmaßnahmen |
| MDSV- 106 | Maßnahmen im Zusammenhang mit Bombenblindgängern |
| MDSV- 107 | Rechtliche und organisatorische Betreuung des juristischen Einsatzbereitschaftsdienstes |
| MDSV- 108 | Sicherheitsnetzwerk Graz |
| MDSV- 109 | Öffentlichkeitsarbeit |
| MDSV- 110 | ab hier frei |
| MDSV- 198 | frei |
| MDSV- 199 | Sonstiges |

2.Hauptgruppe Veranstaltungsmanagement

- | | |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| MDSV- 201 | Einheitliche Ansprechstelle für Veranstaltungen im öffentlichen Raum |
| MDSV- 202 | Koordinierung und Geschäftsprozessmanagement betreffend sämtlicher städtischer Genehmigungen, Förderungen und Dienstleistungen für Veranstaltungen im öffentlichen Raum |
| MDSV- 203 | Ansprech- und Verbindungsstelle für externe Einsatzorganisationen, Behörden und Einrichtungen |
| MDSV- 204 | Veranstaltungsdokumentation |

MDSV- 205	Kontrolle der Veranstaltungen unbeschadet der Zuständigkeit der jeweiligen Fachämter
MDSV- 206	ab hier frei
MDSV- 298	frei
MDSV- 299	Sonstiges

3.Hauptgruppe Ordnungswache

MDSV- 301	Mitwirkung an der Vollziehung von Verwaltungsvorschriften gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Aufsichtsorgangesetzes
MDSV- 302	Mitwirkung an der Vollziehung von Verwaltungsvorschriften durch Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen und Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind (z.B. Erstattung von Anzeigen)
MDSV- 303	Angelegenheiten der Aufsichtsorgane nach dem Steiermärkischen Aufsichtsorgangesetz (Bestellung, Angelobung, Abberufung....)
MDSV- 304	ab hier frei
MDSV- 198	frei
MDSV- 199	Sonstiges

Straßenamt

5.Hauptgruppe Angelegenheiten der Ordnungswache

entfällt

Präsidialamt

22.Hauptgruppe Verschiedene Angelegenheiten

Präs-2228	Verleihung der Berechtigung zur Führung des Stadtwappens und des Bezirkswappens
-----------	---------------------------------------------------------------------------------

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

Voranschlag 2010

A 8 – Finanz- und Vermögensdirektion

A 8-3733/2009-16

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2009 unter GZ.: A 8-3733/2009-11, den Voranschlag der Landeshauptstadt Graz für das Jahr 2010 beschlossen.

Der Voranschlag tritt mit

1. Jänner 2010

in Kraft.

A) Insbesondere werden ab 1.1.2010
nachstehend aufgezählte Steuern im folgenden Ausmaß erhoben:

1. **G r u n d s t e u e r :** Mit einem Hebesatz von 500 v.H. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und von 500 v.H. für Grundstücke.
 2. **G e w e r b e s t e u e r :** Mit einem Hebesatz von 172 v.H. des einheitlichen Steuermessbetrages (für Resteingänge; Abschaffung des Gewerbesteuergesetzes 1953 mit 31.12.1994).
- B) Alle übrigen Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Bereich des Magistrates und der Gemeindeunternehmungen werden in der vom Gemeinderat jeweils festgesetzten Höhe unter Anwendung allfälliger Indexklauseln erhoben.
- C) Die zuständigen Dienststellen werden beauftragt, für die fristgerechte und restlose Einhebung der Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte sowie zu leistender Rückersätze peinlichste Genauigkeit und Sorgfalt anzuwenden.

Der Voranschlag der Landeshauptstadt Graz 2010 liegt während der Amtsstunden in der Mag.-Abt. 8 – Finanz- und Vermögensdirektion, Rathaus, III. Stock, Tür 338, zur öffentlichen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

V E R O R D N U N G

Magistrat Graz
Personalamt

A 1 - 1607/2003 - 4, 5

Reisegebührenvorschrift der Landeshauptstadt Graz Novellierung

Der Gemeinderat hat am 14. Dezember 2009 auf Grund des § 31 j Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBI. Nr. 30/1957, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 38/2009, beschlossen:

Die Reisegebührenvorschrift der Landeshauptstadt Graz, Gemeinderatsbeschluss vom 2. Juli 1992, zu GZ. A 1-K-82/1985-6, zuletzt geändert durch GRB. vom 3. Juli 2008, A 1-1607/2003-4, 5, wird wie folgt abgeändert:

1. § 7 Abs. 3 lautet :

„ (3) Das Kilometergeld gemäß Absatz 2 beträgt:

- | | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------|-------|--------|
| a) | für Motorfahrräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 ccm je Fahrkilometer | | € 0,14 |
| b) | für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer | | € 0,24 |
| c) | für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer | | € 0,42 |

Der Zuschlag für jede mitbeförderte Person gemäß Abs. 2 beträgt € 0,05 je Fahrkilometer."

2. Die Änderung des § 7 Abs. 3 tritt mit 1.Jänner 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. Mit 1. Jänner 2011 tritt § 7 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2008 geltenden Fassung wieder in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A14_K_556_1996_41

05.06.1 Bebauungsplan Köflacher Gasse - Eggenberger Straße

1. Änderung

V. Bez., KG. Gries

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.01.2010, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 05.06.1 Bebauungsplan „Köflacher Gasse - Eggenberger Straße“ 1. Änderung, beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 27, 28 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk ROG), in der Fassung LGBI. Nr. 89/2008 in Verbindung mit § 8 und § 11 Stmk. Baugesetz idgF., wird verordnet:

Änderung des Planwerkes:

Eintragungen der Höhenzonierung zur Errichtung von, maximal 15,00m hohen Gebäudeteilen (Änderung der Baugrenzlinien, der Abstände zur Eisenbahnfläche, Ausweisung einer dreiecksförmigen freizuhaltenden Grünfläche) sowie der Grenze vom öffentlichen Gut der Eggenberger Straße – zu privatem Gut (auf Grund des Projektes – Nahverkehrsdrehscheibe Graz Hauptbahnhof).

Änderung der Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

§ 2 entfällt

§ 4 lautet nun:

§ 4
PLANUNGSGEBIET

Der Bebauungsplan betrifft die im Planwerk innerhalb der Abgrenzung des Geltungsbereiches liegenden Grundstücke im Ausmaß von ca. 22.460 m².

§ 6
BEBAUUNGSDICHTE
entfällt

§10(1) lautet nun:

§ 10
TRAUFENSEITIGE GEBÄUDEHÖHE, HÖHENZONIERUNG

- (1) Die traufenseitige Gebäudehöhe wird mit höchstens 4,50 m, 8,50 m, 15,00 m, 21,50 m, 45,00 m gemäß Eintragung in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.
Höhenfixpunkt 362,33: Im Kreuzungsbereich Eggenberger Straße / Köflacher Gasse (Kanaldeckeloberkante).

§ 11
VERWENDUNGSZWECK, VERKAUFSFLÄCHE, GESAMTBETRIEBSFLÄCHE
entfällt

§ 14
DÄCHER, BEGRÜNTE FLACHDÄCHER

Dem Abs. (2) wird hinzugefügt:
Die Mindestsubstrathöhe beträgt 8cm.

§16 lautet nun:

§ 16

- (1) Alle übrigen Festlegungen des vom Gemeinderat am 13.11.2003 beschlossenen 05.06 Bebauungsplanes „ Köflacher Gasse - Eggenberger Straße“, GZ.: A14-K-556/1996-26, bleiben aufrecht.
- (2) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

A 14_040903_2009

Teil des Aufschließungsgebietes 05.14

XI. Bez., KG. Wenisbuch
Grundstück Nr. 614

Aufhebung eines Teils des Aufschließungsgebietes 05.14

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 21.01.2010 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

Aufgrund der Erfüllung der Aufschließungserfordernisse wird gemäß § 23 Abs 3 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974 idgF. LGBI. 89/2008 die Festlegung von Aufschließungsgebiet für das Grundstück Nr. 614 der KG Wenisbuch aufgehoben. Gleichzeitig wird beschlossen, dass für diese Fläche kein Bebauungsplan erforderlich ist.

Die Ausweisung im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz erfolgt nunmehr als „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – bis 0,6.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl

Händlermarkt Lendplatz

A 19-K 31/1971-3

MITTEILUNG

Auf dem Händlermarkt Lendplatz in Graz ist der Marktstandplatz Nr. 42 a/b im Ausmaß von 12 m² zu vergeben.

Der Berechtigungsumfang beruht auf § 5 Abs. 1 Z 1 der Marktordnung 1988 der Landeshauptstadt Graz:

„Auf den täglichen Lebensmittelmärkten sind als Marktgegenstände, soweit nach Z 2 nicht anders bestimmt, zugelassen:

- a) Hauptgegenstände: Lebensmittel aller Art
- b) Nebengegenstände: Blumen, Topf- und Jungpflanzen, Artikel des Blumenbindergewerbes sowie Blumenerde, Sämereien und Vogelfutter
- c) Geschenkartikel, Andenken- und Souvenirartikel, Haus- und Küchengeräte mit Ausnahme von Elektro- und Gasgeräten, Bijouteriewaren, Kurwaren, Papier- und Schreibwaren, Korbwaren, Töpfereiwaren, Kerzen, Christbaumschmuck, Neujahrsartikel mit Ausnahme pyrotechnischer Artikel, Artikel zur Kosmetik und Körperpflege und Naturkosmetikartikel
- d) Verkauf von Lebensmitteln aller Art sowie die Ausübung der im Rahmen der Gewerbeordnung zustehenden Nebenrechte.“

Die Ablösesumme für das Inventar beträgt € 5.000,-- zuzügl. 20 % Ust.

Interessierte Bewerber, die die gewerberechtlichen Voraussetzungen erbringen, werden eingeladen bis **28. Februar 2010** beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt – Referat Marktwesen, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, um Zuweisung dieses Marktstandplatzes anzusuchen (Verwaltungsabgabe lt. geltendem Tarif).

Für den Stadtsenat:
Der Stadtrat:

Detlev Eisel-Eiselsberg

A 19-K 9/2004-2

MITTEILUNG

Auf dem Händlermarkt Lendplatz in Graz ist der Marktstandplatz Nr. 59 a/b und 60 a/b im Ausmaß von 28 m² zu vergeben.

Der Berechtigungsumfang beruht auf § 5 Abs. 1 Z 1 der Marktordnung 1988 der Landeshauptstadt Graz:

„Auf den täglichen Lebensmittelmärkten sind als Marktgegenstände, soweit nach Z 2 nicht anders bestimmt, zugelassen:

- e) Hauptgegenstände: Lebensmittel aller Art
- f) Nebengegenstände: Blumen, Topf- und Jungpflanzen, Artikel des Blumenbindergewerbes sowie Blumenerde, Sämereien und Vogelfutter
- g) Geschenkartikel, Andenken- und Souvenirartikel, Haus- und Küchengeräte mit Ausnahme von Elektro- und Gasgeräten, Bijouteriewaren, Kurwaren, Papier- und Schreibwaren, Korbwaren, Töpfereiwaren, Kerzen, Christbaumschmuck, Neujahrsartikel mit Ausnahme pyrotechnischer Artikel, Artikel zur Kosmetik und Körperpflege und Naturkosmetikartikel
- h) Verkauf von Lebensmitteln aller Art sowie die Ausübung der im Rahmen der Gewerbeordnung zustehenden Nebenrechte.“

Die Ablösesumme für das Inventar beträgt € 35.000,-- zuzügl. 20 % Ust.

Interessierte Bewerber, die die gewerberechtlichen Voraussetzungen erbringen, werden eingeladen bis **28. Februar 2010** beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt – Referat Marktwesen, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, um Zuweisung dieses Marktstandplatzes anzusuchen (Verwaltungsabgabe lt. geltendem Tarif).

Für den Stadtsenat:
Der Stadtrat:

Detlev Eisel-Eiselsberg

Aus der außerordentlichen GR-Sitzung vom 2. November 2009

Vorsitzende:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl, Bürgermeisterstellvertreterin Lisa Rücker,
Stadtrat Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüscher

Anwesende:

die StadträtInnen Elke Edlinger, Detlev Eisel-Eiselsberg, Mag.^a (FH) Sonja Grabner,
Elke Kahr und Mag. Dr. Wolfgang Riedler (sämtliche nicht dem Gemeinderat
angehörend) und 51 Mitglieder des Gemeinderates

Entschuldigt:

Stadtrat Mag. (FH) Mario Eustacchio sowie die GemeinderätInnen Sigrid Binder,
Dipl.-Ing. Dr. Bernhard Hofmann-Wellenhof, Mag. Harald Korschelt, Andreas
Martiner, Dr. Nuray Richter-Kanik

Schriftführer: Wolfgang Polz

Schriftprüferin: GRIn Sissi Potzinger

Beginn: 08.10 Uhr

Ende der Sitzung: 13.15 Uhr

Tagesordnung

(klicken, um dem Link zu folgen)

1

[MD-23025/2009-11](#)

[mit Mehrheit angenommen](#)

Zwischenbericht über den Stand der Vorbereitung
für das Projekt "Haus Graz" und über die geplante weitere
Vorgangsweise

Impressum

Offenlegung gemäß § 25 des Mediengesetzes:
AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ
Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialamt

Grundlegende Richtung: Das Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz ist das offizielle Mitteilungsorgan der Stadt Graz und enthält amtliche Verlautbarungen, Stellenausschreibungen und Kundmachungen aus dem Bereich des Magistrates Graz sowie Beschlüsse aus den öffentlichen Gemeinderatssitzungen.

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 216.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310,

Telefon 0316/872-2316, Telefax 0316/872-12316; E-Mail: amtsblatt@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz erhältlich in der Präsidialkanzlei, Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.
